

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert**

**Land Baden**

**Karlsruhe, 1803 - 1952**

Nr. 36

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

# Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 28. August 1925.

## Inhalt.

**Verordnungen:** des Staatsministeriums: über Straffreiheit; zur Ausführung der Reichsaufwertungsgesetzgebung; des Justizministers: über das Kostenwesen bei den Aufwertungsstellen.

### Verordnung

(Vom 27. August 1925.)

über Straffreiheit.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 7. August 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 196) und des § 16 Absatz 3 der Verfassung verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

#### § 1.

Die bei badischen Gerichten und Staatsanwaltschaften anhängigen Strafverfahren werden niedergeschlagen, soweit sie Zuwiderhandlungen gegen § 19 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 585) oder gegen § 5 der Verordnung zum Schutze der Republik vom 26. Juni 1922 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 521) in der Fassung der zweiten Verordnung zum Schutze der Republik vom 29. Juni 1922 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 532) oder mit diesen Zuwiderhandlungen im Zusammenhang stehende Straftaten betreffen.

Neue Strafverfahren werden wegen solcher Straftaten nicht eingeleitet.

Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Tat nach dem 15. Juli 1925 begangen ist.

#### § 2.

Unter der Voraussetzung, daß wegen der Tat voraussichtlich auf keine höhere Strafe als Geldstrafe allein oder Haft oder Festungshaft bis zu zwei Jahren oder Gefängnis bis zu zwei Jahren allein oder auf eine dieser Freiheitsstrafen neben Geldstrafe oder in Verbindung mit einer Nebenstrafe oder mit Einziehung erkannt werden würde, werden ferner niedergeschlagen die bei badischen Gerichten oder Staatsanwaltschaften anhängigen Strafverfahren, soweit sie betreffen:

1. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 81—86, 128 und 129 des Reichsstrafgesetzbuchs,
2. Zuwiderhandlungen gegen § 7 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 585),
3. unerlaubten Waffenbesitz,
4. Zuwiderhandlungen gegen § 92 Absatz 1 Nummer 1 des Reichsstrafgesetzbuchs, sofern die Tat durch öffentliche Bekanntmachung begangen ist,
5. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 105—107 a des Reichsstrafgesetzbuchs,
6. Zuwiderhandlungen gegen §§ 110, 111, 113, 114, 115, 116, 123, 124, 125, 127, 130, 134, 135, 223, 223 a, 303, 304 des Reichsstrafgesetzbuchs, sofern sie durch oder bei öffentlichen Kundgebungen im politischen oder wirtschaftlichen Kampfe begangen sind,
7. Zuwiderhandlungen gegen die Verbote politischer Parteien oder politischer Verbände,
8. Zuwiderhandlungen gegen § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nötigen Maßnahmen auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 der Reichsverfassung vom 30. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 1147), gegen § 4 des Reichsgesetzes zur Durchführung der Artikel 177, 178 des Friedensvertrages vom 22. März 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 235), gegen § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten über das Verbot militärischer Verbände vom 24. Mai 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 711), gegen §§ 3 und 5 der Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung vom 29. August 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 1239), gegen § 3 der



Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung vom 30. August 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 1251), gegen §§ 5 und 6 der Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung vom 28. September 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 1271), gegen § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten über das Verbot bestimmter Versammlungen vom 26. Juni 1922 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 523), gegen § 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 10. August 1923 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 768), gegen §§ 1 und 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 15. September 1923 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 879), gegen § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 der Reichsverfassung betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet nötigen Maßnahmen vom 26. September 1923 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 905), gegen §§ 3 und 4 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes und die Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen vom 28. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 152) in der Fassung der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 25. April 1924 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 429) und vom 17. Juni 1924 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 655), gegen § 3 der Verordnung des badischen Staatsministeriums auf Grund des Artikels 48 Absatz 4 der Reichsverfassung betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen vom 18. September 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 295), gegen § 2 der Verordnung des badischen Staatsministeriums über das Verbot von Versammlungen, Ansammlungen und Demonstrationen vom 19. September 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297), gegen Artikel 1 des badischen Notgesetzes über die Ausübung polizeilicher Befugnisse vom 16. Oktober 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 327),

9. Straftaten, die mit einer der unter Nummer 1—8 bezeichneten Zuwiderhandlungen im Zusammenhange stehen.

Neue Verfahren werden wegen der im Absatz 1 bezeichneten Straftaten nicht eingeleitet.

Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Tat nach dem 15. Juli 1925 begangen ist.

### § 3.

Alle Strafen, die von badischen Strafgerichten wegen der in §§ 1 und 2 aufgeführten Straftaten vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftig verhängt und noch nicht verbüßt sind, werden erlassen, wenn sie oder der noch nicht verbüßte Strafrest nur entweder in Geldstrafe allein oder in Haft oder Festungshaft bis zu zwei Jahren oder Gefängnis bis zu zwei Jahren allein oder in einer dieser Freiheitsstrafen neben Geldstrafe bestehen. Übersteigt die noch zu verbüßende Festungshaft oder Gefängnisstrafe die Dauer von zwei Jahren, so wird sie um zwei Jahre gekürzt. Erlassen werden auch rückständige Geldstrafen, die auf Grund einer vor dem Inkrafttreten der Verordnung gnadeweise verfügten Umwandlung an die Stelle von durch badische Strafgerichte rechtskräftig erkannten Freiheitsstrafen wegen der in §§ 1 und 2 aufgeführten Straftaten getreten sind.

Ein nach Absatz 1 eintretender Straferlaß erstreckt sich auch auf Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, sowie auf rückständige Kosten. Ist auf Einziehung erkannt, so behält es dabei sein Bewenden.

### § 4.

Von der Niederschlagung und dem Straferlaß ausgeschlossen sind diejenigen Personen, welche

1. zur Durchführung der Straftat oder im Zusammenhang damit ein Verbrechen gegen das Leben (§§ 211, 212, 214 des Reichsstrafgesetzbuchs), ein Verbrechen der schweren Körperverletzung (§§ 224 bis 226 des Reichsstrafgesetzbuchs), des schweren Raubs (§§ 250, 251 des Reichsstrafgesetzbuchs), der Brandstiftung (§§ 306—308, 311 des Reichsstrafgesetzbuchs), der vorsätzlichen Gefährdung eines Eisenbahntransportes (§ 315 des Reichsstrafgesetzbuchs) oder ein Verbrechen gegen § 321 Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuchs oder gegen die §§ 5, 6 oder 7 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 61) begangen haben, oder
2. ausschließlich aus Rohheit, Eigennutz oder sonstigen nichtpolitischen Beweggründen gehandelt haben, oder



3. einen Hochverrat (Verbrechen gegen die §§ 81 bis 86 des Reichsstrafgesetzbuchs) begangen haben, nachdem sie wegen einer solchen Straftat bestraft worden waren, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen worden war.

§ 5.

Hat jemand mehrere strafbare Handlungen begangen, so ist die Frage der Niederschlagung und des Straferlasses nach Maßgabe der §§ 1 bis 3 für jede Straftat gesondert zu beurteilen.

Ist in einer Gesamtstrafe eine von einem badischen Gericht erkannte Einzelstrafe wegen einer im § 3 genannten Zuwiderhandlung enthalten, so wird die Gesamtstrafe um den Teil des noch nicht verbüßten Strafrestes gekürzt, der auf diese Einzelstrafe nach ihrem Verhältnis zu den übrigen in der Gesamtstrafe enthaltenen Einzelstrafen entfällt, sofern dieser Teil des Strafrestes höchstens zwei Jahre Festungshaft oder zwei Jahre Gefängnis beträgt. Übersteigt der genannte Teil des Strafrestes die Dauer von zwei Jahren Festungshaft oder Gefängnis, so wird die Gesamtstrafe um zwei Jahre gekürzt. Sind in einer Gesamtstrafe mehrere derartige Einzelstrafen enthalten, so tritt eine solche Kürzung für jede dieser Einzelstrafen ein.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Das Justizministerium wird ermächtigt, die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Karlsruhe, den 27. August 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

**Verordnung**

(Vom 27. August 1925).

zur Ausführung der Reichsaufwertungsgesetzgebung.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel I.

Oberste Landesbehörde im Sinne der Reichsverordnung über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen vom 21. Juli 1925 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 154) ist das Justizministerium.

Artikel II.

Oberste Landesbehörde im Sinne des siebenten Abschnittes des Gesetzes über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 117) ist das Ministerium des Innern.

Artikel III.

Oberste Landesbehörde im Sinne des zweiten Abschnitts des zweiten Teils des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 137) ist ebenfalls das Ministerium des Innern.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Verordnung vom 30. Juni 1924 zum Vollzug der zweiten Verordnung zur Durchführung des Artikels I der Dritten Steuernotverordnung vom 24. Mai 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 164) und die Verordnung vom 11. Juli 1924 über Aufwertungsstellen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 179) aufgehoben.

Karlsruhe, den 27. August 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

**Verordnung**

(Vom 27. August 1925.)

über das Kostenwesen bei den Aufwertungsstellen.

Aufgrund des § 7 Absatz 2 der Verordnung über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen vom 21. Juli 1925 (Reichsgesetzblatt I Seite 154) und der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. August 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 201) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Für das Verfahren vor dem Amtsgericht und den Beschwerdegerichten werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2.

Für die Gebührenberechnung ist der Wert des Streitgegenstandes maßgebend. Dieser Wert wird von der Aufwertungsstelle, im Beschwerdeverfahren von dem Beschwerdegericht, unter Berücksichtigung der gestellten Anträge nach freiem Ermessen festgesetzt.



## § 3.

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, dem durch eine Entscheidung der Aufwertungsstelle oder des Beschwerdegerichts die Kosten des Verfahrens auferlegt worden sind (§ 76 Absatz 1 des Aufwertungsgesetzes). In Ermangelung einer solchen Entscheidung kommen die Vorschriften der §§ 1, 2, 4 Absatz 1 und § 5 des Landeskostengesetzes entsprechend zur Anwendung.

## § 4.

1. Soweit nicht in dieser Verordnung besondere Bestimmungen über die Fälligkeit getroffen sind, werden die Gebühren bei Beendigung des Verfahrens, die Auslagen bei ihrer Entstehung, fällig.

2. Im übrigen finden die Bestimmungen des Landeskostengesetzes über die Berechnung und Einziehung der Kosten, über die Erinnerung gegen den Kostenanfaß und über das Beschwerdeverfahren entsprechende Anwendung.

3. § 12 des Landeskostengesetzes findet Anwendung.

## § 5.

1. Volle Gebühr im Sinne dieser Verordnung ist die in § 20 Absatz 1 Buchstabe b des Landeskostengesetzes bestimmte Gebühr der Gebührenreihe B.

2. Die Vorschriften in § 20 a des Landeskostengesetzes finden Anwendung.

## § 6.

1. Für die Entgegennahme des Antrags auf Einleitung eines Verfahrens gemäß §§ 69 bis 71 des Aufwertungsgesetzes werden von dem Antragsteller vier Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr ist bei Eingang des Antrags fällig; sie wird auf die für das Verfahren zu erhebende Gebühr (§ 7 Absatz 1) angerechnet.

2. Die Entgegennahme der Anmeldungen nach §§ 16, 17 und 78 des Aufwertungsgesetzes und die Mitteilung der Anmeldung an Eigentümer und Schuldner sowie die Benachrichtigung des Gläubigers von der Erhebung des Einspruchs erfolgt gebühren- und auslagenfrei.

## § 7.

1. Für das Verfahren vor der Aufwertungsstelle einschließlich der Anordnung und Bornahme von Beweisverhandlungen und der Beurkundung eines Vergleichs wird die volle Gebühr erhoben.

2. Wird eine das Verfahren abschließende Entscheidung der Aufwertungsstelle getroffen, so wird eine weitere volle Gebühr erhoben.

3. Bei Einleitung eines Verfahrens kann ein Vorschuß in Höhe der vollen Gebühr erhoben werden.

## § 8.

1. Für das Verfahren vor dem Beschwerdegericht (§ 74 des Aufwertungsgesetzes) wird die volle Gebühr erhoben.

2. Wird die Beschwerde zurückgenommen, bevor eine Entscheidung ergangen ist, so werden vier Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

## § 9.

1. Wird vom Beschwerdegericht eine Sache zur anderweiten Verhandlung an die Aufwertungsstelle zurückverwiesen, so gilt die Fortsetzung des Verfahrens vor der Aufwertungsstelle hinsichtlich der Gebührenerhebung nicht als ein neues Verfahren.

2. Werden gemäß § 3 der Verordnung über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen mehrere gegen denselben Schuldner anhängige Aufwertungsverfahren zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung verbunden, so sind die Gebühren während der Dauer der Verbindung von dem Gesamtwert zu berechnen.

## § 10.

Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften der §§ 111 bis 114 des Landeskostengesetzes und der Verordnung über den Vollzug des Kostengesetzes (Pauschsaßverordnung) vom 18. Juni 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 161) in der Fassung der Verordnung vom 21. Dezember 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 397). Zur Deckung der baren Auslagen kann von dem Antragsteller ein angemessener Vorschuß erhoben werden.

## § 11.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft. Sie findet auf die in diesem Zeitpunkt anhängigen Sachen Anwendung. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Aufwertungsstellen vom 11. Juli 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 179) außer Kraft.

Karlsruhe, den 27. August 1925.

Der Justizminister  
Trunk.